

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/11/6 2005/09/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2006

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/03 Vertragsbedienstetengesetz

92 Luftverkehr

Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs2;

HDG 2002 §2 Abs1 Z1;

HDG 2002 §50 Z2;

HDG 2002 §51;

LVR 1967 §3 Abs1;

LVR 1967 §4 Abs1;

LVR 1967 §4 Abs2;

VBG 1948 §5 Abs1 idF 1999/I/010;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2005/09/0091

Rechtssatz

Ein Zuwiderhandeln gegen § 3 Abs. 1 LVR liegt vor, wenn und insoweit ein Luftfahrzeug von anderen Personen als dem ausschließlich zum Führen und technischen Bedienen von Luftfahrzeugen berufenen Personal "geführt" und "technisch bedient" wird. Eine Verletzung dieser Norm setzt nach ihrem Wortlaut daher weder die alleinige Überlassung des Führens oder technischen Bedienens eines Luftfahrzeugs an eine nicht autorisierte Person noch den Eintritt eines Schadens voraus. (Hier: Unbestritten ist, dass der Zweitbeschwerdeführer nicht zum Personenkreis der zur Führung und Bedienung des im vorliegenden Fall verwendeten Flugzeugtyps gehört und dem Erstbeschwerdeführer dieser Umstand bekannt war. Wenn versucht wird, diesen Umstand durch den Hinweis zu relativieren, der Zweitbeschwerdeführer habe den ganzen Lehrgang zur Führung dieses Militärflugzeugtyps absolviert, lediglich die Prüfung nicht gemacht, ändert das nichts an der Tatsache, dass er damit nicht zu dem in § 3 Abs. 1 LVR genannten Personenkreis zählt. Dass im konkreten Fall eine zumindest zeitweilige gemeinsame bzw. "abwechselnde" Bedienung des Luftfahrzeugs durch die Beschwerdeführer erfolgt ist, wird nicht in Abrede gestellt; auch in diesem Zusammenhang wird lediglich darauf verwiesen, dass der [zum Führen und technischen Bedienen der Maschine allein autorisierte] Pilot niemals die Führung derselben aufgegeben habe und der Zweitbeschwerdeführer daher niemals ALLEIN tätig geworden sei. Darauf kommt es aber nicht an.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090083.X02

Im RIS seit

12.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at